

# AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

**Jahrgang:** 2025  
**Nummer:** 2  
**Datum:** 24. Januar 2025

**Inhalt:** Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang AI-Driven Supply Chain Management  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Vom 24. Januar 2025

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang AI-Driven Supply Chain Management  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof  
(Studien- und Prüfungsordnung AI-Driven Supply Chain Management – SPO-AISC) 2**

**Vom 24. Januar 2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Satzung spezifiziert die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang AI-Driven Supply Chain Management und enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen in diesem Studiengang.

**§ 2**

**Studienziel**

<sup>1</sup>Ziel des anwendungsorientierten Masterstudiengangs ist es, die Studierenden auf anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben bei der Gestaltung und Steuerung globaler Lieferketten vorzubereiten. <sup>2</sup>Im Fokus stehen dabei Konzepte und Methoden zur Digitalisierung von Wertschöpfungsnetzwerken insbesondere unter Anwendung von Künstlicher Intelligenz.

**§ 3**

**Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

**§ 4**

**Spezifische Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Vorausgesetzt wird der Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Umfang von 210 Leistungspunkten. <sup>2</sup>Davon müssen mindestens 110 Leistungspunkte auf Module entfallen, deren Lernziele im Wesentlichen denen von Modulen entsprechen, welche in den Anlagen der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft, Digital Business und Internationales Management an der Hochschule Hof genannt sind; Module, die vor



allem dem Erwerb fremdsprachlicher oder überfachlicher Kompetenzen dienen, bleiben insoweit außer Betracht.

(2) <sup>1</sup>Der zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 dienende Abschluss muss bei dem an der Hochschule Hof verwendeten oder <sup>3</sup>einem entsprechenden Notensystem mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 und ansonsten mit einer gleichwertigen Note erworben worden sein. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit wird durch Umrechnung gemäß § 14 Abs. 1 ASPO festgestellt.

## § 5

### Nachqualifikation

(1) <sup>1</sup>Die Zugangsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Hochschulstudium im Umfang von 180 Leistungspunkten abgeschlossen und weitere 30 Leistungspunkte nach Abs. 2 oder 3 erworben wurden. <sup>2</sup>Außerdem stehen gemäß Abs. 3 erworbene Leistungspunkte solchen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 gleich. <sup>3</sup>Werden die fehlenden Leistungspunkte nicht innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen, sind betreffende Studierende kraft Gesetzes exmatrikuliert (Art. 90 Abs. 1 Satz 4, Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG).

(2) <sup>1</sup>Leistungspunkte nach Abs. 1 Satz 1 können durch den Abschluss des in der folgenden Tabelle und den nachstehenden Sätzen geregelten Moduls erworben werden.

Modulbezeichnung	Sprache	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungsvorleistung	Leistungspunkte
Praktikum	Deutsch oder Englisch	Praktikum	Praktikumsbericht	Teilnahmenachweis	30

<sup>2</sup>Das Praktikum dient dem Aufbau von Erfahrungen im beruflichen Alltag. <sup>3</sup>Es muss in einem Unternehmen, einer öffentlichen Institution oder einer Forschungseinrichtung stattfinden, nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit dem zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Satz 1 dienenden Abschluss entsprechen und während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens 20 Wochen mit der betriebsüblichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten einer Tätigkeit gewidmet sein, welche einen Bezug zu den Studieninhalten des Masterstudiengangs aufweist. <sup>4</sup>Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch einen Teilnahmenachweis der in Satz 3 genannten Ausbildungsstelle zu belegen. <sup>5</sup>Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

(3) <sup>1</sup>Zum Erwerb von Leistungspunkten gemäß Abs. 1 Satz 1 oder 2 können bestimmte, von der Prüfungskommission festgelegte oder zur Auswahl gestellte Module abgeschlossen werden, welche die jeweiligen Eingangsqualifikationen der Studierenden im Hinblick auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs sachgerecht erweitern. <sup>2</sup>Dabei kann es sich um Module handeln, die nach Maßgabe einer Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Hof abzuschließen sind. <sup>3</sup>Außerdem kann die Fakultät Wirtschaftswissenschaften zu den in Satz 1 genannten



Zwecken spezielle Module anbieten, die im Modulhandbuch bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Studierenden können eine Nachqualifikation gemäß Abs. 2 mit den Möglichkeiten des Abs. 3 verbinden, indem sie das Praktikum in verkürzter<sup>4</sup> Form sowie unter Erwerb einer entsprechend verringerten Zahl von Leistungspunkten absolvieren und weitere Leistungspunkte in Modulen nach Abs. 3 erwerben. <sup>2</sup>Das Nähere wird von der Prüfungskommission individuell festgelegt.

(5) <sup>1</sup>Module nach Abs. 2 und 3 können nur insoweit durch Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen abgeschlossen werden, als diese nicht für den Abschluss des zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 dienenden Studiums erforderlich gewesen sind; die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Prüfungen zum Abschluss solcher Module können bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Entsprechende zweite Wiederholungen bleiben im Hinblick auf die Höchstzahl möglicher zweiter Wiederholungsprüfungen im Masterstudiengang außer Betracht.

## **§ 6**

### **Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. <sup>2</sup>Der planmäßige Studienverlauf kann dem Modulhandbuch entnommen werden.

## **§ 7**

### **Module, Leistungspunkte**

<sup>1</sup>Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind Module im Umfang von 90 Leistungspunkten zu absolvieren. <sup>2</sup>Im Einzelnen wird auf die Anlage sowie die §§ 8 und 9 verwiesen. <sup>3</sup>Nähere Regelungen werden im Modulhandbuch getroffen.

## **§ 8**

### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

## **§ 9**

### **Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit dürfen Studierende erst anfertigen, nachdem sie mindestens 48 Leistungspunkte durch den Abschluss von Modulen des Studiengangs erworben haben. <sup>2</sup>Sie dient grundsätzlich der wissenschaftlichen Bearbeitung einer konkreten betrieblichen Problemstellung und wird deshalb im Rahmen eines speziellen darauf bezogenen Praktikums erstellt. <sup>3</sup>Auf Antrag kann die Prüfungskommission gestatten, dass die Masterarbeit außerhalb eines Praktikums



angefertigt wird, wenn der Anwendungsbezug der Arbeit gleichwohl gesichert ist und sich das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung eignet.

(2) <sup>1</sup>Das Praktikum nach Abs. 1 Satz 2 findet in einem international operierenden Unternehmen statt und umfasst einen zusammenhängenden<sup>5</sup> Zeitraum von mindestens drei Monaten mit der betriebsüblichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten. <sup>2</sup>Es darf nicht an Unternehmensstandorten durchgeführt werden, die sich in Staaten befinden, denen die betreffenden Studierenden angehören. <sup>3</sup>Zur Vermeidung besonderer Härten kann die Prüfungskommission Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) <sup>1</sup>Als Prüferinnen und Prüfer dürfen grundsätzlich nur Professorinnen und Professoren bestellt werden, die Lehraufgaben im Masterstudiengang AI-Driven Supply Chain Management wahrnehmen oder dies in den letzten zwei Jahren vor Vergabe des Themas getan haben. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission anhand fachspezifischer Kriterien.

(4) Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. März 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 22. Januar 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 24. Januar 2025.

Hof, den 24. Januar 2025  
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 24. Januar 2025 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 24. Januar 2025 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Januar 2025.



**Anlage (zu § 7 Satz 2)**

6

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
1	Automation and Control in Logistics and Supply Chain Management	SU, Ü	4	schrP90		6
2	Data Science and AI Fundamentals	SU, Ü	4	schrP90		6
3	International Value Chain Management	SU, Ü	4	schrP90 oder THE		6
4	Global Business Strategy	SU, Ü	4	StA mit Präs		6
5	AI-Driven Marketing	SU, Ü	4	schrP90 oder schrP45 und Präs mit KP		6
6	AI-Driven Logistics	SU, Ü	4	schrP90 oder Präs mit KP		6
7	AI-Driven Process Management	SU, Ü	4	StA mit Präs		6
8	Digital and Sustainable Procurement	SU, Ü	4	StA		6
9	Supply Chain Analytics	SU, Ü	4	schrP90 oder Präs mit KP		6
10	Advanced Issues of Digital Supply Chain Management	SU, Ü	4	schrP90 oder StA mit Präs		6
11	Master's Thesis & Internship	Pr		MA	siehe § 9 Abs. 1 Satz 1	30
						<b>90</b>

**Erläuterung der Abkürzungen:**

KP	Konzeptpapier
MA	Masterarbeit
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht

SWS	Semesterwochenstunden
THE	Take Home Exam
Ü	Übung